

STUDIENORDNUNG
GEODÄSIE
und
GEOINFORMATION
(StOGEO)



März 2002

Studienordnung
für den universitären Diplomstudiengang
Geodäsie und Geoinformation
der Universität der Bundeswehr München
(StOGEO)

Vom 25. März 2002

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

Redaktion:
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

Druck:
Druckerei der Universität der Bundeswehr München

Auflage:
USS/III.8/StOGEO/D0-NeuOrd/020325: 2002/03, 100 Exemplare, Neudruck /5-19/

**Studienordnung
für den universitären Diplomstudiengang
Geodäsie und Geoinformation
der Universität der Bundeswehr München
(StOGEO)**

Vom 25. März 2002

Aufgrund von Art. 113 Satz 2, Art. 115 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 und Art. 115 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München folgende Studienordnung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiendauer
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienvoraussetzungen
- § 5 Ziele des Studiums
- § 6 Studienabschnitte
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Prüfungen
- § 9 Studienplan
- § 10 Selbststudium
- § 11 Anrechenbarkeit von Studienleistungen
- § 12 Studienberatung
- § 13 In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung
- § 14 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Umfang der Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise und Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den Studienabschnitten und zu den Prüfungsfächern

Anlage 2: Prüfungstermine im Überblick

Anlage 3: Vorschriften für die berufspraktische Tätigkeit

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. ²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studienordnung (StO) beschreibt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (UniBwM).

(2) ¹Die Studienordnung berücksichtigt folgende für den Studiengang Geodäsie und Geoinformation maßgebende Ordnungen der UniBwM:

- S Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München (AD-PO)
- S Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (FPOGEO)

²Diese Ordnungen gehen der Studienordnung vor.

(3) Die Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (StOGEO) wird durch den Studienplan (StPI) ergänzt und inhaltlich ausgefüllt.

§ 2 Studiendauer

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung dreieinviertel Jahre. ²Die Höchststudienzeit beträgt vier Jahre.

(2) Das Studienjahr ist gegliedert in

S Herbsttrimester (Oktober, November, Dezember)

S Wintertrimester (Januar, Februar, März)

S Frühjahrstrimester (April, Mai, Juni, Juli, August, September).

²Beginn und Ende der Vorlesungszeiten werden von der Erweiterten Hochschulleitung (EHL) der UniBwM festgesetzt.

§ 3 Studienbeginn

(1) Das Studium kann in der Regel nur zu Beginn des Studienjahres mit dem Herbsttrimester aufgenommen werden.

(2) Bei Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule wird der Studienbeginn unter Berücksichtigung von § 7 ADPO vom Prüfungsausschuss für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation der UniBwM festgelegt.

§ 4 Studienvoraussetzungen

(1) Ein Studienbewerber kann an der UniBwM für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation als Student nur immatrikuliert werden, wenn er die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation gemäß Art. 60 BayHSchG und der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Frei-

staates Bayern und den staatlich anerkannten nicht staatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung S QualV) vom 6. Dezember 1993 (GVBl S. 924, KWMBI I S. 672, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und keine Immatrikulationshindernisse oder Versagensgründe gemäß Art. 61 oder 62 BayHSchG vorliegen.

(2) ¹Unbeschadet dieser Ordnungen sind bei Aufnahme des Studiums Mindestvoraussetzungen an Kenntnissen in Mathematik und Physik erforderlich. ²Studienanfänger, die diese Mindestvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie im Selbststudium erwerben. ³Dieses Selbststudium sollte spätestens bis zum Ende des ersten Trimesters abgeschlossen sein.

(3) ¹Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 FPOGEO und § 8 Abs. 2 Nr. 1 FPOGEO wird bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von mindestens drei Wochen Dauer, bei der Anmeldung zum ersten fachspezifischen Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung der Nachweis einer berufspraktischen Tätigkeit von weiteren acht Wochen Dauer verlangt. ²Die bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung nachzuweisende berufspraktische Tätigkeit von mindestens drei Wochen Dauer ist vor Studienbeginn, die verbleibende berufspraktische Tätigkeit von weiteren acht Wochen Dauer ist S gegliedert in zwei Abschnitte zu je vier Wochen S im zweiten und im dritten Studienjahr abzuleisten. ³Einem Studenten, der nicht in der Lage war, vor dem Studium eine berufspraktische Tätigkeit von drei Wochen Dauer abzuleisten, kann der Praktikantenbeauftragte des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation (Praktikantenbeauftragter) genehmigen, die Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit bis zur Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung nachzuholen. ⁴Weitere Vorschriften für

diese berufspraktische Tätigkeit sind in Anlage 3 festgelegt.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) ¹Das Studium bereitet auf die Tätigkeit des Diplomingenieurs in anwendungs-, forschungs- und lehrbezogenen Tätigkeitsfeldern der Geodäsie und der Geoinformation sowie auf die Aufgaben als Offizier der Bundeswehr vor.

²Die Tätigkeit des Ingenieurs umfasst die Aufnahme des Lebensraumes des Menschen durch Vermessung und die Abbildung der Vermessungsergebnisse in digitalen und analogen Modellen. ³Darüber hinaus wirkt der Ingenieur verantwortlich an der Ordnung, Planung und Gestaltung des Lebensraumes mit.

⁴Im Einzelnen lässt sich diese Tätigkeit in folgende Arbeitsgebiete des Berufsfeldes gliedern:

- a) Bestimmung von Größe und Figur der Erde und deren zeitliche Veränderungen,
- b) Vermessung der Erdoberfläche mit ihrem natürlichen, künstlichen und rechtlichen Bestand,
- c) Darstellung der Erdoberfläche mit ihren Erscheinungen und Sachverhalten in Karten, Plänen und digitalen Informationssystemen,
- d) Vermessungen bei der Errichtung und für die Überwachung baulicher und industrieller Anlagen,
- e) Mitwirkung bei der Ordnung, Planung und Gestaltung des menschlichen Lebensraumes,
- f) Tätigkeit als Vorgesetzter oder Ausbilder im künftigen Berufsfeld.

(2) ¹Das Studium soll Einsichten, Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die dazu befähigen, die Aufgaben der Geodäsie und der Geoinformation mit wissenschaftlicher Methodik zu analysieren und zu lösen. ²Es wird nicht Berufsfertigkeit (d.h. unmittelbare Einsatzfähigkeit in

spezifischen betrieblichen Positionen), sondern Berufsfähigkeit in dem Sinne angestrebt, dass es dem Diplomingenieur möglich ist, komplexe Aufgaben selbständig und verantwortlich unter Berücksichtigung der ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekte zu lösen. ³Der Absolvent soll über kritisches Urteilsvermögen verfügen und zur Zusammenarbeit mit anderen bereit sein. ⁴Er soll aktuelle und zukünftige Entwicklungen beurteilen und berücksichtigen können.

(3) Wesentliches Ziel des Fachstudiums ist unter Bezugnahme auf Abs. 1 Satz 4 Buchst. a bis d die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten

- a) zur Bestimmung der Figur der Erde und ihrer Änderungen durch astronomische und gravimetrische Messungen sowie durch Satellitenverfahren,
- b) zur Bestimmung und Verdichtung überörtlicher Festpunktfelder nach Lage (zweidimensional) und Höhe (eindimensional) beziehungsweise im (dreidimensionalen) Raum als Grundlage der topographischen Geländeaufnahme, im Rahmen technischer Projekte, zur Katastervermessung und zum Aufbau von Ortungs- und Navigationssystemen,
- c) zum Aufbau von Land- und Geoinformationssystemen, einschließlich der Herstellung von Katasterkarten, topographischen Karten und der Bearbeitung von thematischen Karten und kartenverwandten Darstellungen,
- d) zur Absteckung und zur Form- und Zustandkontrolle baulicher und industrieller Anlagen sowie zur Erfassung zeitlicher Lage- und Formänderungen von natürlichen und technischen Objekten,
- e) zur Erstellung und Führung des Liegenschaftskatasters, zur Planung und Gestaltung im ländlichen Raum sowie zur Mitwirkung bei der städtebaulichen Planung und bei der Durchführung der zum Planungsvollzug erforderlichen Bodenordnungsmaßnahmen.

(4) Ziele der Abs. 1 Satz 4 Buchst. e zuordenbaren gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums (GA) sind:

- S Vermittlung von Fähigkeiten zur rationalen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen Umwelt sowie mit den historischen, politischen, ethischen und rechtlichen Kernfragen des Offizierberufes.
- S Vermittlung der Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit, um mit anderen Fachleuten gemeinsam Probleme lösen und auf das eigene Arbeitsfeld übertragen zu können.
- S Vermittlung von Führungsfähigkeit durch Erlernen und Anwenden von Führungstechniken.

(5) Ziele der Abs. 1 Satz 4 Buchst. f zuordenbaren erziehungswissenschaftlichen Anteile des Grundstudiums (EA) sind:

- S Der Student soll mit den spezifischen Vorgehensweisen und Zielstellungen sozialwissenschaftlicher Forschung insbesondere in den Bereichen Erziehungswissenschaft und Pädagogik vertraut gemacht werden.
- S Er soll durch die Vermittlung fachwissenschaftlicher Kenntnisse in ausgewählten Themenbereichen in die Lage versetzt werden, die Tragfähigkeit und Anwendbarkeit sozialwissenschaftlicher Aussagen exemplarisch kennen und kritisch beurteilen zu lernen.
- S Er soll Erfahrungen zur Gestaltung und Bewertung von Lehrsystemen und Unterrichtsveranstaltungen vermittelt bekommen, insbesondere zur Erweiterung seiner sozialen und pädagogischen Qualifikationen für die künftige Berufspraxis als Vorgesetzter, Ausbilder und Erzieher.

(6) Die in den Absätzen 3 bis 5 festgelegten Studienziele gelten auch für alle nach § 6 Abs. 1 möglichen Vertiefungsrichtungen, wobei jedoch durch die Auswahl der Studieninhalte Schwerpunkte gesetzt werden.

§ 6 Studienabschnitte

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grundstudium und Hauptstudium. ²Das Hauptstudium ist unterteilt in Grundfachstudium und Vertiefungsstudium. ³Das Vertiefungsstudium setzt sich aus zwei der vier folgenden Vertiefungsblöcke zusammen, die vom Studenten nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebots frei gewählt werden können:

- S Angewandte Geodäsie (AG)
- S Erdmessung und Navigation (EN)
- S Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)
- S Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF).

(2) ¹Das Grundstudium dauert vom ersten bis zum vierten Trimester, das Hauptstudium vom vierten bis zum neunten Trimester, das Vertiefungsstudium vom siebten bis zum neunten Trimester. ²Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) ¹Der Umfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Grundstudium 79 Trimesterwochenstunden (TWS) und im Grundfachstudium 85 TWS. ²Dazu kommen das Vertiefungsstudium mit 38 TWS (2 x 16 + 6) und in der vorlesungsfreien Zeit des dritten und des sechsten Trimesters je eine zweiwöchige Hauptvermessungsübung, die beide zusammen mit 14 TWS gerechnet werden. ³Zusätzlich findet in der vorlesungsfreien Zeit des sechsten Trimesters eine fünftägige Fachexkursion statt. ⁴Das Fachstudium wird ergänzt durch ein Begleitstudium, das aus erziehungswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 6 TWS im Grundstudium und aus gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen im Umfang von 12 TWS im Hauptstudium besteht. ⁵Alle Lehrveranstaltungen im Fachstudium sind Pflichtlehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungen der gesell-

schaftswissenschaftlichen Anteile des Hauptstudiums sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

(4) ¹Jeder Student hat zwei Studienarbeiten anzufertigen. ²Die erste Studienarbeit besteht aus der Durchführung und Ausarbeitung eines Vermessungsprojektes während der Hauptvermessungsübung im sechsten Trimester. ³Als zweite Studienarbeit wird im Rahmen des Oberseminars ein wissenschaftliches Projekt bearbeitet.

(5) ¹Die Zuordnung der in Absatz 3 aufgeführten Trimesterwochenstunden zu Lehrveranstaltungen ergibt sich aus Anlage 1. ²Lehrveranstaltungen, für die Anwesenheitspflicht besteht, sind besonders gekennzeichnet.

(6) ¹Im Studienplan kann S abweichend von den Übersichten von Anlage 1 S der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen um bis zu eine Trimesterwochenstunde verändert werden, sofern die zeitliche Belastung für den Studenten dadurch insgesamt nicht vergrößert wird. ²Entsprechendes gilt für die Art der einzelnen Lehrveranstaltungen gemäß Absatz 7.

(7) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden unterschieden:

- S Vorlesung (V)
Zusammenhängende Darstellung des Lehrstoffes und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen durch den Lehrenden
- S Übung (Ü)
Darstellung von Aufgaben und Lösungen, die auf den Vorlesungsstoff bezogen sind, sowie Demonstration von Experimenten und dergleichen durch den Lehrenden
- S Seminar (S), Oberseminar (OS)
Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch von Studenten vorbereitete Beiträge; der Lehrende leitet die Veranstaltung und führt die Diskussion

S Seminarübung (SÜ)
Durcharbeiten des Lehrstoffes mittels Lösung exemplarischer Aufgaben in angeleiteter Form in einer Kleingruppe von etwa 16 Teilnehmern; der Lehrende weist die Studenten ein und beaufsichtigt die Bearbeitung

S Fachexkursion (E)
Anschauungsunterricht außerhalb der Universität

S Kolloquium (K)
Ein Referent trägt zu einem wissenschaftlichen Thema vor und diskutiert das Vorgetragene mit dem Auditorium.

(8) In den Lehrveranstaltungen sind nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 und 3 FPOGEO sowie von § 8 Abs. 2 und 3 FPOGEO beziehungsweise Anlage 1 studienbegleitende Leistungen zu erbringen, die durch benotete Scheine oder Teilnahme-scheine zu belegen sind.

(9) ¹Der Student teilt seine Entscheidung für zwei der nach Absatz 1 möglichen Vertiefungsblöcke dem Sprecher des Studiengangs (Prodekan) schriftlich mit. ²Die Mitteilung soll eine Alternative für den Fall enthalten, dass nach Maßgabe von Absatz 10 einer der Vertiefungsblöcke nicht angeboten werden kann. ³Als Entscheidungshilfe führt der Studiendekan während des sechsten Trimesters eine Informationsveranstaltung über die Studieninhalte der nach Absatz 1 möglichen Vertiefungsrichtungen durch. ⁴Die Mitteilung nach Satz 1 soll binnen vier Wochen nach dieser Informationsveranstaltung erfolgen.

(10) ¹Beim Angebot der nach Absatz 1 möglichen Vertiefungsblöcke werden die aktuellen personellen, organisatorischen und materiellen Möglichkeiten des Studiengangs sowie das Interesse der Studenten an den einzelnen Vertiefungsblöcken berücksichtigt. ²Sollte die von einem Studenten gewählte Kombination von Vertiefungsblöcken nicht angeboten werden können, so kommt die gemäß Abs. 9 Satz 2 gewählte Alternative zum Zuge.

§ 7 Studieninhalte

(1) Das Grundstudium beinhaltet die folgenden Fächer:

- a) Natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen
 - S Mathematik
 - S Experimentalphysik
 - S Darstellende Geometrie
 - S Differentialgeometrie
 - S Einführung in die Programmierung
 - S Informatik für Ingenieure
 - S Statistik,
- b) Fachliche Grundlagen
 - S Vermessungskunde
 - S Ausgleichsrechnung
 - S Einführung in die Geoinformationssysteme
 - S Geomorphologie und Bodenkunde
 - S Kartennetzlehre
 - S Satellitenmethoden
 - S Topographie
 - S Vermessungswesen
 - S Hauptvermessungsübung,
- c) Rechtliche und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen
 - S Betriebswirtschaftslehre
 - S Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht
 - S Verwaltungsrecht,
- d) Erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums
 - S das einschlägige, allen Studiengängen zugängliche Lehrangebot der Universität.

(2) Das Hauptstudium beinhaltet die folgenden Fächer:

- a) Grundfachstudium
 - S Erdmessung
 - S Landesvermessung
 - S Photogrammetrie
- S Geoinformationssysteme (GIS)
- S Landentwicklung
- S Kartographie
- S Navigation
- S Numerische Mathematik
- S Signalverarbeitung
- S Datenbanksysteme
- S Bildverarbeitung
- S Ingenieurgeodäsie
- S Satellitenmethoden
- S Verkehrswegebau
- S Geophysik
- S Fernerkundung
- S Graphische Datenverarbeitung
- S Kommunale Bodenordnung
- S Liegenschaftskataster
- S Projektmanagement
- S Hauptvermessungsübung,
- b) Vertiefungsstudium
 - S Vertiefungsblock Angewandte Geodäsie (AG)
 - S Industriemesstechnik
 - S Ausgleichsrechnung
 - S Ingenieurgeodäsie
 - S Konstruktiver Ingenieurbau
 - S Landesvermessung
 - S Vertiefungsblock Erdmessung und Navigation (EN)
 - S Navigation
 - S Satellitenmethoden
 - S Erdmessung
 - S Geodynamik
 - S Signalverarbeitung
 - S Vertiefungsblock Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)
 - S Landentwicklung
 - S GIS-Projekte
 - S Kommunale Bodenordnung
 - S Landschaftspflege
 - S Landschaftswasserbau
 - S Liegenschaftskataster

- S Vertiefungsblock Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF)
 - S Bildanalyse
 - S Fernerkundungsinformatik
 - S Ingenieurphotogrammetrie
 - S Kartographie
 - S Radar- und Lasermethoden
 - S Thematische Kartographie,
- c) Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
 - S das einschlägige, allen Studiengängen zugängliche Lehrangebot der Universität.

§ 8 Prüfungen

(1) ¹Das Studium der Geodäsie und der Geoinformation an der UniBwM schließt mit der Diplomprüfung (DP) ab. ²Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung (DVP) voraus. ³Ihr Bestehen ist eine Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung.

(2) ¹Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Student nachweisen, dass er sich die inhaltlichen Grundlagen der Geodäsie und der Geoinformation, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben. ²Die Prüfungstermine richten sich nach § 3 Abs. 4 FPOGEO.

(3) ¹In der Diplomprüfung soll der Student nachweisen, dass er gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt und fähig ist, nach wissenschaftlichen Methoden aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. ²Die Prüfungstermine für die Fachprüfungen richten sich nach § 3 Abs. 5 FPOGEO. ³Die Prüfungstermine für die Prüfungen über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA) sind in § 2 Abs. 4 ADPO und in § 11 Abs. 1 Satz 6 ADPO geregelt.

(4) ¹Der Student soll sich grundsätzlich zum frühest möglichen Prüfungstermin ordnungsgemäß melden. ²Die Anmeldung ist entsprechend §§ 10 und 11 ADPO und § 3 FPOGEO durchzuführen. ³Dabei sind die vom Prüfungsamt der UniBwM (Prüfungsamt) ausgegebenen Formblätter zu verwenden. ⁴Die zeitliche Anordnung der Prüfungstermine kann Anlage 2 entnommen werden.

(5) ¹Die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung und ihre Notengewichte sowie die benoteten Scheine, deren Noten bei der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung beziehungsweise der Diplomprüfung berücksichtigt werden, sind in Anlage 1 zusammengestellt. ²Prüfungsgegenstand des einzelnen Prüfungsfaches sind Lehrinhalte aus der gleichnamigen Lehrveranstaltung. ³Prüfungsgegenstand bei Prüfungsfächern, die sich nach Maßgabe von Anlage 1 auf mehrere Lehrveranstaltungen beziehen, sind Lehrinhalte aus diesen Lehrveranstaltungen.

(6) ¹Jeder Student hat im Rahmen der Diplomprüfung eine Diplomarbeit anzufertigen. ²Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel von einem Professor oder einem prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten des Fachgebietes gestellt und muss einen eindeutigen Bezug zur Geodäsie und zur Geoinformation besitzen. ³Der Student kann im Rahmen der fachlichen Gegebenheiten Themenwünsche äußern. ⁴Die Ausgabe des Themas erfolgt im Anschluss an den Regelprüfungstermin für den ersten fachspezifischen Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung.

⁵Die Bearbeitungszeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt drei Monate. ⁶In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag des betreuenden Professors oder prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um bis zu vier Wochen möglich. ⁷Mit Ablauf der Bearbeitungsfrist ist die Diplomarbeit in dreifacher Ausfertigung bei dem betreuenden Professor oder bei dem prüfungsbe-

rechtigten Lehrbeauftragten, der die Arbeit vergeben hat, einzureichen.

§ 9 Studienplan

(1) ¹Die inhaltliche Ausfüllung der Fachstudienordnung ergibt sich aus dem Studienplan. ²Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat beschlossen und mittelfristig fortgeschrieben.

(2) Im Studienplan werden die Mindestkenntnisse beschrieben, die beim Studienbeginn in Mathematik und Physik erwartet werden.

(3) ¹Der Studienplan enthält für jede Vertiefungsrichtung einen Studienablaufplan, in dem die Verteilung der Lehrveranstaltungen auf die einzelnen Semester festgelegt wird. ²Die Zahl der maximal zulässigen Wochenstunden pro Semester beträgt 30.

(4) Der Studienplan gibt Empfehlungen für den Studienverlauf und macht für jede Lehrveranstaltung folgende Angaben:

- S Institut, von dem sie angeboten wird
- S Art und Umfang
- S Zielsetzung
- S Kurzgefasster Inhalt
- S Gruppengröße
- S Anwesenheitspflicht
- S Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung sowie für die Erstellung der Studien- beziehungsweise Übungsarbeiten.

§ 10 Selbststudium

(1) Im Selbststudium können im ersten Semester die gemäß § 9 Abs. 2 erwarteten Mindestkenntnisse in Mathematik und Physik erworben werden.

(2) ¹Für Vorlesungen und Übungen in den erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Studiums kann die Erweiterte Hochschulleitung (EHL) der UniBwM Anwesenheitspflicht beschließen. ²In Praktika, Gerätepraktika, gerätebezogenen Seminarübungen, Vorlesungen, Seminaren und Exkursionen besteht Anwesenheitspflicht nach Maßgabe von Anlage 1. ³Der Fachbereichsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen (FbRBAUV) kann darüber hinaus auch für sonstige Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beschließen.

(3) Der Studiengang Geodäsie und Geoinformation bietet zur Zeit kein Fernstudium an.

§ 11 Anrechenbarkeit von Studienleistungen

Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Fernstudium, im Gaststudium, in anderen Studiengängen sowie an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet nach Maßgabe von § 7 ADPO der Prüfungsausschuss des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation.

§ 12 Studienberatung

(1) ¹Der Student wird im Rahmen einer Informationsveranstaltung zu Beginn des ersten Semesters in die Gegebenheiten seines Studiums an der UniBwM eingeführt. ²Eine weitere Informationsveranstaltung im sechsten Semester dient der Vorbereitung des Vertiefungsstudiums.

(2) ¹Über die in Absatz 1 genannten Informationsmöglichkeiten hinaus besteht für den Studenten die Möglichkeit, sich an den Studiendekan der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen zu wenden, um sich bei schwierigen Fragen beraten zu lassen. ²Dem Studenten wird

empfohlen, dies insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- S bei Schwierigkeiten im Studium
- S im Fall von Studiengang- oder Hochschulwechsel
- S bei besonderen Prüfungsproblemen
- S nach längerer Unterbrechung des Studiums
- S vor Abbruch des Studiums.

Kunst durch Schreiben Nr. X/4-5e70(7)-10b/58 788/01 vom 7. Februar 2002.

Neubiberg, den 25. März 2002

Universität der Bundeswehr München
Prof. (H) Dr. Dr. h.c. Hans Georg Löbl
Präsident

§ 13

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

(1) ¹Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in Kraft. ²Sie findet uneingeschränkt erstmals Anwendung auf Studenten, die ihr Studium am 1. Oktober 2001 begonnen haben.

(2) Die Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Vermessungswesen der Universität der Bundeswehr München vom 1. August 1997 (KWMBI II S. 1061) findet auf alle Studenten weiterhin Anwendung, die im Herbsttrimester 1999 oder früher ihr Studium begonnen haben; im Übrigen wird sie vorbehaltlich der Regelung in § 14 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wurde am 25. März 2002 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28. März 2002 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 28. März 2002.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Der Studentenschaftsjahrgang 2000 führt das Grundstudium gemäß der in § 13 Abs. 2 und das Hauptstudium gemäß der in § 13 Abs. 1 genannten Studienordnungen durch.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 25. Juli 2001, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-01-06-18 vom 15. Februar 2002 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und

Anlage 1

zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (zu § 6 Abs. 5)

**Umfang der Lehrveranstaltungen,
Leistungsnachweise und Zuordnung der
Lehrveranstaltungen zu den
Studienabschnitten und Prüfungsfächern**

¹Die nachfolgende Übersicht der Lehrveranstaltungen zeigt deren Zuordnung zu den Studienabschnitten Grundstudium und Hauptstudium beziehungsweise zu den im Rahmen des Hauptstudiums angebotenen Vertiefungsblöcken

- S Angewandte Geodäsie (AG)
- S Erdmessung und Navigation (EN)
- S Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)
- S Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF).

²Der in der Regelstudienzeit von dreieinviertel Jahren zur Verfügung stehende Zeitraum ist in folgende Abschnitte gegliedert:

Grundstudium 1. bis 3. Trimester

Abschluss erster Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (DVP1)

Grundstudium 1. bis 4. Trimester, soweit nicht im Grundstudium im 1. bis 3. Trimester enthalten

Abschluss zweiter Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (DVP2)

Hauptstudium 4. bis 8. Trimester

Abschluss S erster Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (DP1)
S erster Prüfungsteil über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA1)

Hauptstudium

5. bis 9. Trimester, soweit nicht im Hauptstudium im 4. bis 8. Trimester enthalten

Abschluss zweiter Prüfungsteil über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA2)

Vertiefungsstudium

7. bis 9. Trimester

Abschluss zweiter Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (DP2)

³Die Übersicht gibt ferner Auskunft über

- S den zeitlichen Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen
- S die in Form von benoteten Scheinen (BS) oder Teilnahme­scheinen (TS) zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen sowie über
- S die in einzelnen Lehrveranstaltungen geforderte Anwesenheitspflicht.

⁴Schließlich sind die Fächer, die im Rahmen der Diplom-Vorprüfung oder der Diplomprüfung geprüft werden, den ihnen entsprechenden Prüfungsfächern der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zugeordnet. ⁵Alle Lehrveranstaltungen mit Ausnahme der erziehungs- und gesellschaftswissenschaftlichen Anteile des Studiums sind Pflichtlehrveranstaltungen, die Lehrveranstaltungen der letztgenannten Fächergruppe sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen.

1 Grundstudium

1.1 Lehrveranstaltungen 1. bis 4. Trimester

Nr.	Lehrveranstaltung	Umfang in TWS	Leistungsnachweis ¹		Prüfung
			TS	BS	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Ausgleichsrechnung I	3	II		DVP2
2	Ausgleichsrechnung II	3	II		DVP2
3	Ausgleichsrechnung III	3	II		DVP2
4	Betriebswirtschaftslehre	2		II	
5	Geomorphologie und Bodenkunde	2		I	
6	Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht	2			DVP1
7	Darstellende Geometrie	2	I		DVP1
8	Differentialgeometrie	2	I		DVP1
9	Experimentalphysik I	5	II ²		DVP2
10	Experimentalphysik II	2	II ²		DVP2
11	Experimentalphysik III	2	II ²		DVP2
12	Einführung in die Geoinformationssysteme	2	II ²		
13	Informatik für Ingenieure I	2		I	
14	Informatik für Ingenieure II	2		II	
15	Einführung in die Programmierung I	2	II		
16	Einführung in die Programmierung II	2		II	
17	Kartennetzlehre	2		II	
18	Mathematik I	6	I		DVP1
19	Mathematik II	6	I		DVP1
20	Mathematik III	4	I		DVP1
21	Satellitenmethoden I	2	II		
22	Statistik	2	I		DVP2
23	Topographie	2	I		
24	Übungen zur Informatik für Ingenieure	2	II		
25	Vermessungskunde I	5	II ²		DVP2
26	Vermessungskunde II	5	II ²		DVP2
27	Vermessungskunde III	2			DVP2
28	Vermessungswesen (Ringvorlesung)	1			
29	Verwaltungsrecht	2			DVP1
30	Hauptvermessungsübung I ³	2 Wochen	II ²		
31	Erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums (EA)	6		II	

BS = benoteter Schein
 TS = Teilnahmeschein

- ¹ Die Leistungsnachweise (BS oder TS) sind Zulassungsvoraussetzungen bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt (I) oder zweiten Prüfungsabschnitt (II) der Diplom-Vorprüfung (DVP).
- ² Anwesenheitspflicht bei Messübungen
- ³ Zweiwöchige Blockveranstaltung im dritten Trimester: Übungen zu Vermessungskunde und Topographie

1.2 Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

Nr.	Prüfungsfach / Einzelprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Notengewicht
(1)	(2)	(3)	(4)
Erster Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (DVP1)			
1	S Mathematik	240	4
2	S Bürgerliches Recht und Grundbuchrecht, Verwaltungsrecht	180	3
3	S Darstellende Geometrie und Differentialgeometrie	180	3
Zweiter Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (DVP2)			
4	S Vermessungskunde	240	4
5	S Statistik und Ausgleichsrechnung	240	4
6	S Experimentalphysik	180	3

Alle Fachprüfungen werden in schriftlicher Form durchgeführt.

Die Noten der Scheine aus den Fächern Betriebswirtschaftslehre, Geomorphologie und Bodenkunde, Informatik für Ingenieure I, Informatik für Ingenieure II, Einführung in die Programmierung II sowie Kartennetzlehre gehen in die Fachgesamtnote der Diplom-Vorprüfung mit dem Notengewicht 1 ein.

Die Note des Scheines über die Leistungen aus den erziehungswissenschaftlichen Anteilen des Grundstudiums wird mit 5 % der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung berücksichtigt (§ 2 Abs. 3 Satz 6 AD-PO).

2 Hauptstudium

2.1 Lehrveranstaltungen im Grundfachstudium 4. bis 6. Trimester

Nr.	Lehrveranstaltung	Umfang in TWS	Leistungsnachweis ¹		Prüfung
			TS	BS	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
1	Bildverarbeitung I	2	I		
2	Bildverarbeitung II	2		I	
3	Datenbanksysteme	3	I		
4	Erdmessung I	5	I ²		DP1
5	Erdmessung II	5	I ²		DP1
6	Fernerkundung	2		I	
7	Geoinformationssysteme I	2	II ²		DP2
8	Geoinformationssysteme II	2	II ²		DP2
9	Geoinformationssysteme III	2	II ²		DP2
10	Geophysik	2		I	
11	Graphische Datenverarbeitung	2	I ²		
12	Ingenieurgeodäsie I	3		I ²	
13	Kartographie I	3	I		DP1
14	Kartographie II	2			DP1
15	Kommunale Bodenordnung I	2		I	
16	Landentwicklung I	2	I		DP1
17	Landentwicklung II	4	I		DP1
18	Landesvermessung I	2			DP2
19	Landesvermessung II	2	II ²		DP2
20	Landesvermessung III	2	II		DP2
21	Landesvermessung IV	2			DP2
22	Liegenschaftskataster I	2		I	
23	Navigation I	3	II		DP2
24	Navigation II	2	II		DP2
25	Numerische Mathematik	4	I		
26	Photogrammetrie I	2	I ²		DP1
27	Photogrammetrie II	3	I ²		DP1
28	Photogrammetrie III	2	I ²		DP1
29	Projektmanagement	2	II		
30	Satellitenmethoden II	3		I	

Nr.	Lehrveranstaltung	Umfang in TWS	Leistungsnachweis ¹		Prüfung
			TS	BS	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
31	Signalverarbeitung I	2	II		
32	Signalverarbeitung II	2		II	
33	Verkehrswegebau	3		I	
34	Seminar	2	I ²		
35	Hauptvermessungsübung II ³	2 Wochen		I ²	
36	Fachexkursion ⁴	1 Woche	II ²		
37	Gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums (GA)	12			GA1 + GA2

BS = benoteter Schein
 TS = Teilnahmeschein

- ¹ Die Leistungsnachweise (BS und TS) sind Zulassungsvoraussetzungen bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt (I) oder zweiten Prüfungsabschnitt (II) der Diplomprüfung (DP).
- ² Anwesenheitspflicht bei Messübungen, Seminaren und Exkursionen
- ³ Zweiwöchige Blockveranstaltung im sechsten Trimester: Übungen zu Vermessungskunde, Landesvermessung und Ingenieurgeodäsie S Die Arbeitsergebnisse der Hauptvermessungsübung II sind als „Studienarbeit Vermessungsprojekt“ vorzulegen (BS).
- ⁴ Einwöchige Fachexkursion im sechsten Trimester

2.2 Lehrveranstaltungen im Vertiefungsstudium 7. bis 9. Trimester

(Je zwei vom Studenten frei wählbare Vertiefungsblöcke bilden eine Vertiefungsrichtung.)

Nr.	Lehrveranstaltung	Umfang in TWS	Leistungsnachweis ¹		Prüfung
			TS	BS	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Vertiefungsblock Angewandte Geodäsie (AG)					
1	Ausgleichsrechnung IV	3			DP2
2	Industriemesstechnik	5			DP2
3	Ingenieurgeodäsie II	3			DP2
4	Konstruktiver Ingenieurbau	2			DP2
5	Landesvermessung V	3			DP2
6	Oberseminar ²	6		II	DP2

Nr.	Lehrveranstaltung	Umfang in TWS	Leistungsnachweis ¹		Prüfung
			TS	BS	
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Vertiefungsblock Erdmessung und Navigation (EN)					
7	Erdmessung III	3			DP2
8	Geodynamik	3			DP2
9	Navigation III	4			DP2
10	Satellitenmethoden III	2			DP2
11	Satellitenmethoden IV	2			DP2
12	Signalverarbeitung III	2			DP2
	Oberseminar ²	6		II	DP2
Vertiefungsblock Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)					
13	GIS-Projekte	3			DP2
14	Kommunale Bodenordnung II	3			DP2
15	Landentwicklung III	4			DP2
16	Landschaftspflege	2			DP2
17	Landschaftswasserbau	2			DP2
18	Liegenschaftskataster II	2			DP2
19	Oberseminar ²	6		II	DP2
Vertiefungsblock Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF)					
20	Bildanalyse	4			DP2
21	Fernerkundungsinformatik	2			DP2
22	Ingenieurphotogrammetrie	3			DP2
23	Kartographie III	3			DP2
24	Radar- und Lasermethoden	2			DP2
25	Thematische Kartographie	2			DP2
26	Oberseminar ²	6		II	DP2

BS = benoteter Schein

TS = Teilnahmeschein

¹ Der Leistungsnachweis (BS) ist Zulassungsvoraussetzung bei der Anmeldung zum zweiten Prüfungsabschnitt (II) der Diplomprüfung (DP).

² Das Oberseminar ist in (nur) einem der gewählten Vertiefungsblöcke zu belegen. Die Arbeitsergebnisse des Oberseminars sind als „Studienarbeit Oberseminar“ vorzulegen (BS).

2.3 Prüfungsfächer der Diplomprüfung, Diplomarbeit und Studienarbeiten

Nr.	Prüfungsfach / Einzelprüfung	Prüfungsdauer in Minuten	Notengewicht
(1)	(2)	(3)	(4)
Erster Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (DP1)			
1	S Erdmessung	240	3
2	S Photogrammetrie	240	3
3	S Landentwicklung	240	3
4	S Kartographie	240	3
Zweiter Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (DP2)			
5	S Landesvermessung	240	3
6	S Geoinformationssysteme	240	3
7	S Navigation	240	3
8	S Vertiefung in ...		6
8a	S Einzelprüfung 1	20 bis 30	3
8b	S Einzelprüfung 2	20 bis 30	3

Das Prüfungsfach „Vertiefung in ...“ wird nach den zwei gewählten Vertiefungsblöcken benannt. Die Prüfung besteht aus zwei gleichgewichtigen mündlichen Einzelprüfungen. Prüfungsgegenstand sind Lehrinhalte von zwei der folgenden Vertiefungsblöcke:

- S Angewandte Geodäsie (AG)
- S Erdmessung und Navigation (EN)
- S Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung (GPB)
- S Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung (PKF)

Zu einem dem jeweiligen Regelprüfungstermin vorgezogenen Termin können die Prüfungsfächer Erdmessung und/oder Kartographie des ersten Prüfungsabschnitts bereits im November / Dezember des siebten Trimesters und die Prüfungsfächer Landesvermessung und/oder Navigation des zweiten Prüfungsabschnitts bereits im September des neunten Trimesters abgelegt werden (§ 9 Abs. 1 und 2 FPO-GEO).

Für die beiden Prüfungsteile über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA1 und GA2) gilt § 2 Abs. 4 ADPO.

Mit Ausnahme der beiden Einzelprüfungen im Prüfungsfach „Vertiefung in ...“ werden alle Fachprüfungen der Prüfungsabschnitte der Diplomprüfung in schriftlicher Form durchgeführt. Die vorgenannten Einzelprüfungen werden mündlich abgenommen.

Die Noten der Scheine in den Fächern Bildverarbeitung, Fernerkundung, Geophysik, Ingenieurgeodäsie, Kommunale Bodenordnung, Liegenschaftskataster, Satellitenmethoden, Signalverarbeitung, Verkehrswegebau sowie die Noten der Studienarbeiten Vermessungsprojekt und Oberseminar gehen jeweils mit dem Notengewicht 1 in die Fachgesamtnote der Diplomprüfung ein.

Die Diplomarbeit geht mit dem Notengewicht 6 in die Fachgesamtnote der Diplomprüfung ein.

Die Note der Prüfung über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums (GA) geht mit 5 % in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein (§ 14 Abs. 5 Satz 7 ADPO).

Anlage 2

zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (zu § 8 Abs. 4)

Prüfungstermine im Überblick

Studien-jahr Nr.	Monat	Diplom-Vorprüfung (DVP)		Diplomprüfung (DP)					
				Fachprüfung DP		Diplomarbeit	Prüfung GA		
		Prüfungs- abschnitt 1	Prüfungs- abschnitt 2	Prüfungs- abschnitt 1	Prüfungs- abschnitt 2		Prüfungsteil 1	Prüfungsteil 2	
		DVP1	DVP2	DP1	DP2	DA			GA1
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	
1	SEP	R1-0							
2	JAN	R1-1 S1-0	R2-0						
	MÄR	R1-2 S1-1	R2-1 S2-0						
	JUN						R1-0		
	SEP	S1-2	R2-2 S2-1						
3	NOV			V1-0			R1-1 S1-0		
	DEZ								
	FEB						R1-2 (SS1-0) S1-1		
	MÄR			V1-1					
	JUN						S1-2 (SS1-1)	R2-0	
	JUL			R1-0 V1-2					
	AUG								
	SEP				V2-0	DA			
4	OKT								
	NOV			R1-1 S1-0	R2-0 V2-1		(SS1-2)	R2-1 S2-0	
	DEZ								
	FEB							R2-2 S2-1 (SS2-0)	
	MÄR			R1-2 S1-1 (SS1-0)	R2-1 S2-0 V2-2				
	JUN							S2-2 (SS2-1)	
	JUL			S1-2 (SS1-1)	R2-2 S2-1 (SS2-0)				
	SEP				S2-2 (SS2-1)				

Erklärung:

DA	Diplomarbeit, frühester Bearbeitungszeitraum	i-k:	i = 1: 1. Prüfungsabschnitt / Prüfungsteil
R	Regelprüfungstermin		i = 2: 2. Prüfungsabschnitt / Prüfungsteil
S	geschobener Prüfungstermin um ein Trimester		k = 0: 0. Wiederholung (Erstprüfung)
SS	geschobener Prüfungstermin um zwei Trimester		k = 1: 1. Wiederholung (Zweitprüfung)
V	vorgezogener Prüfungstermin		k = 2: 2. Wiederholung (Drittprüfung)

Anlage 3

zur Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München (zu § 4 Abs. 3)

**Vorschriften
für die berufspraktische Tätigkeit**

Vom 29. Mai 2001

Inhaltsübersicht

1. Dauer und Einteilung der berufspraktischen Tätigkeit sowie Zahl der Stellen
2. Zweck, Inhalt und Wahl der berufspraktischen Tätigkeit
3. Beschaffung der Praktikantenstellen
4. Berichterstattung und Zeugnis
5. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit
6. Fehlzeiten
7. Praktikantenbetreuung

**1. Dauer und Einteilung
der berufspraktischen Tätigkeit
sowie Zahl der Stellen**

¹Vom Studenten des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München wird der Nachweis über insgesamt elf Wochen berufs-

praktische Tätigkeit gefordert. ²Diese Tätigkeit ist in drei Praktikumsabschnitte gegliedert:

- S drei Wochen praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums, die bei der Anmeldung zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplom-Vorprüfung (§ 5 Abs. 2 FPOGEO) als besondere Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen sind
- S vier Wochen berufspraktische Tätigkeit im ersten Studienjahr und weitere
- S vier Wochen berufspraktische Tätigkeit im zweiten Studienjahr, die gemeinsam bei der Anmeldung zum ersten fachspezifischen Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung (§ 8 Abs. 2 FPOGEO) als besondere Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen sind.

³Der zweite und der dritte Praktikumsabschnitt sind an mindestens zwei und höchstens drei verschiedenen Stellen abzuleisten, wobei an jeder Praktikantenstelle mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung zu absolvieren sind.

**2. Zweck, Inhalt und Wahl
der berufspraktischen Tätigkeit**

¹Die berufspraktische Tätigkeit ist ein wesentlicher Bestandteil der beruflichen Ausbildung. ²Sie soll das Studium im Hinblick auf die spätere berufliche Tätigkeit durch praktische Er-

fahrungen ergänzen. ³Die praktische Tätigkeit vor dem Studium, die grundsätzlich im Rahmen der allgemeinen Offizierausbildung abgeleistet wird, dient dem Zweck, einen Einblick in grundlegende Vermessungsmethoden und -geräte der Geodäsie und der Geoinformation zu vermitteln.

⁴Die berufspraktischen Tätigkeiten im ersten und zweiten Studienjahr sollen einerseits die erlernten Studieninhalte in praktischer Arbeit in Innen- und Außendienst anwenden und vertiefen, andererseits dem Studenten die Möglichkeit geben, andere, ihm noch unbekannte Arbeitsgebiete kennen zu lernen. ⁵Darüber hinaus sollen erste Eindrücke von der Arbeitswelt gewonnen werden.

⁶Ziel der berufspraktischen Tätigkeit im zweiten Studienjahr ist es insbesondere, den Studenten durch die Mitarbeit an technischen und administrativen Aufgaben an das Berufsfeld eines Diplomingenieurs (Univ.) heranzuführen. ⁷Der Student soll sich dabei weitere Kenntnisse aus der Praxis aneignen und Eindrücke über seine spätere berufliche Umwelt sowie seine Stellung und Verantwortung innerhalb einer größeren Arbeitsgemeinschaft sammeln. ⁸Inhalt der berufspraktischen Tätigkeiten während des Studiums ist die Mithilfe und Mitarbeit bei den in

S Behörden und Ämtern

S der Industrie

S Ingenieurbüros

S Forschungseinrichtungen

anfallenden geodätischen Arbeiten entsprechend den Studieninhalten gemäß § 7 StOGEO.

3. Beschaffung der Praktikantenstellen

¹Für die praktische Tätigkeit, die vor Studienbeginn durchzuführen ist, kommen grundsätzlich Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr in Frage, die mit vermessungstechnischen Aufgaben befasst sind.

²Die Praktikantenplätze für die berufspraktische Tätigkeit im ersten und zweiten Studienjahr sind von den Studenten bei den oben genannten Dienststellen, Firmen und Instituten selbst zu beschaffen. ³Im Zweifelsfall ist über die grundsätzliche Geeignetheit einer in Aussicht genommenen Praktikantenstelle und die dort anfallenden Arbeiten rechtzeitig durch den Studenten die Zustimmung des Praktikantenbeauftragten des universitären Diplomstudiengangs Geodäsie und Geoinformation (Praktikantenbeauftragter) einzuholen. ⁴Es wird ferner empfohlen, die Auswahl der Tätigkeiten im dritten Praktikumsabschnitt im Hinblick auf die geplanten Vertiefungsrichtungen zu treffen.

⁵Nur Praktikantenplätze für eine berufspraktische Tätigkeit bei den Obersten Vermessungs- und Katasterbehörden sowie den Landesvermessungsämtern werden im Rahmen der freien Ausbildungsplätze vom Praktikantenamt der UniBwM (Praktikantenamt) beschafft. ⁶Hierzu ist eine rechtzeitige Anmeldung beim Praktikantenamt erforderlich.

4. Berichterstattung und Zeugnis

¹Der Student hat über die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit während des Studiums bestätigte Berichte und ein Zeugnis vorzulegen. ²Für die praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums sind keine Berichte und Zeugnisse erforderlich, wenn sie bei Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr abgeleistet wurde. ³Nähere Einzelheiten werden in dem vom Praktikantenamt herausgegebenen Praktikantenbuch geregelt.

5. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit

¹Die Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit erfolgt durch den Praktikantenbeauftragten. ²Erforderlich ist dazu die Vorlage der unter

Nr. 4 genannten Unterlagen über das Praktikantenamt.

³Für die dreiwöchige praktische Tätigkeit vor Beginn des Studiums, die bei Dienststellen und Einheiten der Bundeswehr abgeleistet wird, kann der Praktikantenbeauftragte eine generelle Anerkennung aussprechen. ⁴Der Praktikantenbeauftragte kann Studenten, die nicht in der Lage waren, vor dem Studium eine dreiwöchige praktische Tätigkeit abzuleisten, genehmigen, diesen Praktikumsabschnitt der praktischen Tätigkeit während der vorlesungsfreien Zeit bis zur Meldung zum ersten fachspezifischen Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung nachzuholen.

⁵Eine vermessungstechnische Ausbildung vor dem Studium an der UniBwM kann auf die berufspraktische Tätigkeit angerechnet werden, wenn sie zu einem berufsqualifizierenden Abschluss geführt hat (Vermessungsgehilfe, Vermessungstechniker, Ingenieur (grad.), Dipl.-Ing. (FH)).

6. Fehlzeiten

¹Ausgefallene Praktikantenzeiten sind in vollem Umfang nachzuholen. ²Nur in besonderen Ausnahmefällen können bis zu je zwanzig Prozent an Fehltagen in der berufspraktischen Tätigkeit im ersten und zweiten Studienjahr angerechnet werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft der Praktikantenbeauftragte.

7. Praktikantenbetreuung

¹Die fachliche Betreuung des Praktikanten erfolgt durch den Praktikantenbeauftragten. ²Die organisatorische Betreuung der berufspraktischen Tätigkeit wird durch das Praktikantenamt wahrgenommen.

Verzeichnis verwendeter Abkürzungen¹

Abs.	=	Absatz / Absätze
ADPO	=	Allgemeine Diplomprüfungsordnung der Universität der Bundeswehr München
AG	=	Angewandte Geodäsie
Art.	=	Artikel
Az	=	Aktenzeichen
BayHSchG	=	Bayerisches Hochschulgesetz
BayRS	=	Bayerische Rechtssammlung
BS	=	benoteter Schein
Buchst.	=	Buchstabe
bzw.	=	beziehungsweise
DA	=	Diplomarbeit
d.h.	=	das heißt
Dipl.-Ing.	=	Diplom-Ingenieur
DP	=	Diplomprüfung
DP1/2	=	DP, erster / zweiter Prüfungsabschnitt
DVP	=	Diplom-Vorprüfung
DVP1/2	=	DVP, erster / zweiter Prüfungsabschnitt
Dr.	=	Doktor
Dr. h.c.	=	doctor honoris causa
E	=	Fachexkursion
EA	=	erziehungswissenschaftliche Anteile des Grundstudiums
EHL	=	Erweiterte Hochschulleitung
EN	=	Erdmessung und Navigation
FbRBAUV	=	Fachbereichsrat der Fakultät für Bauingenieur- und Vermessungswesen
FH	=	Fachhochschule
FPO	=	Fachprüfungsordnung
FPOGEO	=	Fachprüfungsordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München
Fü S	=	Führungsstab der Streitkräfte
GA	=	gesellschaftswissenschaftliche Anteile des Hauptstudiums
GA1/2	=	GA, erster / zweiter Prüfungsteil über die Leistungen aus den gesellschaftswissenschaftlichen Anteilen des Hauptstudiums
GIS	=	Geoinformationssystem
GPB	=	Geoinformationssysteme, Planung und Bodenordnung

¹ Das Verzeichnis verwendeter Abkürzungen ist nicht Bestandteil der Studienordnung.

grad.	=	graduiert
GVBl	=	Gesetz- und Verordnungsblatt
(H)	=	Hungary
HRG	=	Hochschulrahmengesetz
K	=	Kolloquium
KWMBI	=	Amtsblatt der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und Wissenschaft, Forschung und Kunst
Nr.	=	Nummer
OS	=	Oberseminar
PKF	=	Photogrammetrie, Kartographie und Fernerkundung
Prof.	=	Professor
QualV	=	Qualifikationsverordnung
R	=	Regelprüfungstermin
S	=	Seminar
S/SS	=	geschobener Prüfungstermin, um ein / zwei Trimester
S.	=	Seite
StO	=	Studienordnung
StOGEO	=	Studienordnung für den universitären Diplomstudiengang Geodäsie und Geoinformation der Universität der Bundeswehr München
StPl	=	Studienplan
SÜ	=	Seminarübung
TS	=	Teilnahmeschein
TWS	=	Trimesterwochenstunde
Ü	=	Übung
UniBw	=	Universität(en) der Bundeswehr
UniBwM	=	Universität der Bundeswehr München
Univ.	=	Universität
UK	=	(Bayerisches Staatsministerium für) Unterricht und Kultus
V	=	Vorlesung, vorgezogener Prüfungstermin
WFK	=	(Bayerisches Staatsministerium für) Wissenschaft, Forschung und Kunst

